



Vorlage

XI/152/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	06.10.2011	
Magistrat	25.10.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2011	

**Erlass einer 8. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 16.11.1998
Änderung des § 14 Abs. 2 (Gebührenmaßstäbe)**

Sachdarstellung:

Bei der Wirtschaftsplanung für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde für die Abfallbeseitigung eine Gebührenüberprüfung vorgenommen.

Mit der wirtschaftlichen Rezession 2009 sanken auch die Preise für den Altpapierverkauf. Zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplan-Aufstellung 2010 betrug der Erlös pro Tonne 7,86 €. Dieser Preis bildete auch Grundlage für den Wirtschaftsplan-Ansatz 2010 (27.000,00 €) und unter anderem der zum 01.01.2010 beschlossenen Gebührenerhöhung.

Nachdem bereits zu Beginn des Jahres 2010 die Preise für den Altpapierverkauf wieder stark angestiegen sind, wurden, entgegen der ursprünglichen Prognose, Mehreinnahmen von rd. 60.000,00 € bei der Vermarktung des Papiers erzielt. Die im EUWID veröffentlichten Händlerpreise stiegen in den ersten Monaten des Jahres 2010 von 50,00 € pro Tonne auf 85,00 € pro Tonne an. Im Mai reduzierte sich der Tonnagepreis wieder auf 82,50 € pro Tonne und ab der zweiten Jahreshälfte pendelte sich der Preis bei 72,50 € pro Tonne ein.

Im Jahr 2011 folgte erneut ein Preisanstieg, der in den Monaten April und Mai seinen Höchstverkaufspreis mit 105,00 € pro Tonne entwickelte. Der Ansatz für das Wirtschaftsjahr 2011 basiert auf 71,50 € pro Tonne und für das Wirtschaftsjahr 2012 auf 94,50 € pro Tonne.

Es ist zu erkennen, dass der Preis für das Altpapier durch Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt reguliert wird und daher gewissen Schwankungen unterliegt. Daher kann nach wie vor eine stabile Aussage zur weiteren Preisentwicklung nicht getroffen werden. Jedoch wird derzeit nicht von einem enormen Preisrückgang ausgegangen.

Die Ansätze für das Jahr 2012 bei den Aufwendungen für die Abfuhrleistungen entsprechen im Wesentlichen den Vorjahresansätzen. Bei der Holzsperrmüllabfuhr musste der Ansatz erhöht werden, da sich die abzufahrenden Tonnagen erhöht haben. Eine Änderung der Kosten für die Verbrennung des Restmülls und Restsperrmülls ist für das Jahr 2012 nicht zu erwarten. Der Ansatz konnte verringert werden, da zum Einen die Tonnagen für den Restsperrmüll und zum Anderen die Kosten für die Nutzung des Recyclinghofes bei der Deponie Brandholz aufgrund der reduzierten Einwohnerzahlen, welche Grundlage zur Berechnung sind, zurückgegangen sind.

Der Ansatz für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens beinhaltet Mittel für den Umbau der Grasbox auf dem Festplatz. Grund hierfür ist, die vorhandenen Wertstoffcontainer darin unterzubringen, da der jetzige Aufstellort zukünftig, wegen des geplanten Rathausneubaus und der damit verbundenen Schaffung von zusätzlichen Parkmöglichkeiten auf dem Festplatz, wegfällt.

Bei den Bauhoftleistungen wird mit Mehrausgaben gerechnet, die z.B. durch den Aufwand für das Schieben der Grünecken, dem Einsatz beim Beseitigen von illegalem Müll sowie für das wöchentliche Leeren der öffentlichen Abfallbehälter entstehen.

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallbeseitigung des Wirtschaftsjahres 2012 werden mit 1.230.250,00 € ermittelt. Der Vorlage ist eine Kalkulationsübersicht beigelegt (Anlage 1) aus der der Betrag für die Ermittlung der Gebühr hervorgeht. Berücksichtigt sind die Aufwendungen minus der Erträge. Der somit ermittelte Betrag der nicht gedeckten Kosten von 1.091.750,00 € dividiert durch das Gesamtvolumen der Restmüllbehälter ergibt einen kostendeckenden Gebührensatz von 2,08 €.

Unter Berücksichtigung des der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführenden Betrages von ca. 273.835,00 € wurde eine Kalkulation über 4 Jahre erstellt (Anlage 2), die die einzelnen geplanten Jahresrechnungsergebnisse unter Darstellung bei gleichbleibender Gebühr wie 2010 und 2011 und bei errechneten Gebührensenkungen zeigt.

Der erste Vergleich berücksichtigt unveränderte Gebühren für den angenommenen Kalkulationszeitraum von 4 Jahren. Die ausgewiesenen Mehreinnahmen würden sich bis Ende 2015 zu einem Betrag von 843.835,00 € aufbauen.

Die weiteren Berechnungen berücksichtigen den auf der Grundlage des Wirtschaftsjahres 2012 ermittelten kostendeckenden Gebührensatz von 2,08 € pro Liter und die geplante Entwicklung bei einem gesenkten Gebührensatz von 2,20 € pro Liter. Unter Anwendung dieses Gebührensatzes würde sich ein solider Überschuss errechnen, der der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt werden und Ausgabesteigerungen oder etwaige Verluste bei den Papiereinnahmen ausgleichen würde.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen und der Tatsache, dass der Entsorgungsvertrag mit der Bietergemeinschaft Bördner/Kilb mit Ablauf des 31.12.2013 endet, empfiehlt die Betriebs- und Verwaltungsleitung die Abfallgebühren ab dem 01.01.2012 von 2,35 € auf 2,20 € pro Liter zu senken. Die Veränderungen bezogen auf die unterschiedlichen Mülltonnengrößen sind der Preisübersicht (Anlage 3) zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S.121), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) wird folgende

8. Änderungssatzung zur Abfallsatzung

vom 16.11.1998 in der Fassung vom 02.11.2009

beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 2 (Gebührenmaßstäbe) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr wird erhoben bei Zuteilung eines

40 l Gefäßes

7,33 €/Monat

60 Gefäßes	11,00 €/Monat
80 Gefäßes	14,67 €/Monat
120 Gefäßes	22,00 €/Monat
240 Gefäßes	44,00 €/Monat
1.100 Gefäßes	201,67 €/Monat, jeweils bei zweiwöchentlicher Leerung.

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung wird zum 01.01.2012 wirksam.



Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen
Kalkulationsübersichten (Anlage 1 bis 3)